

Merkblatt zur Beheizung von Temporärbauten im Winterhalbjahr (01.10.-30.04.)



Hintergrund und Grundsatz der Nutzung von bestehender Infrastruktur:

Temporärbauten brauchen in der Regel im Vergleich zur bestehenden Infrastruktur im Winter unverhältnismässig viel Heizenergie. Bis vor kurzem wurden Temporärbauten in Davos noch fast ausschliesslich mit fossiler Energie beheizt. Dies widerspricht sowohl den Zielvorgaben des Labels Energiestadt als auch der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Aus Sicht der Nachhaltigkeit sollen Veranstaltungen, wenn immer möglich bestehende Infrastrukturen nutzen. Diese verbrauchen deutlich weniger Energie für Raumwärme. Es muss weder Heizenergie für das Auftauen der Schneelast noch für die Gewährleistung des Frostschutzes in der Nachtperiode aufgewendet werden. Da in Davos jedoch verschiedene Veranstaltungen ohne den Aufbau von temporären Strukturen nicht denkbar wären, hat sich die Gemeinde Davos für eine Bewilligungspraxis entschieden, welche den Energieverbrauch und insbesondere den Verbrauch fossiler Energien durch die Nutzung von temporären Strukturen auf ein Minimum beschränkt.

Bewilligungspraxis und Auflagen für Temporärbauten:

Seit dem Jahr 2020 gelten für Temporärbauten in der Gemeinde Davos Auflagen bezüglich der Beheizung und der Gebäudehülle. Diese Auflagen wurden in einer ersten Version des "Merkblatt zur Beheizung von Temporärbauten" definiert und festgehalten, mit dem Ziel einer stufenweisen Verbesserung der Gebäudehüllen und vermehrtem Einsatz von erneuerbaren Energien zu Heizungszwecken.

Seit Beginn des Jahres 2023 werden sämtliche Temporärbauten zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April nur noch mit der Auflage bewilligt, dass diese mit erneuerbaren Energie zu beheizen sind, es sei denn, sie weisen bestimmte Merkmale auf, welche den Gesamtenergieverbrauch derart zu reduzieren vermögen, dass eine Beheizung mit fossilen Energien weiterhin erlaubt wird.

Als Beheizung mit erneuerbarer Energie gilt grundsätzlich auch eine **Elektroheizung** sofern sie ausschliesslich mit dem Stromprodukt "Davoser Strom" betrieben wird. *(Hinweis: Die Beheizung von*

Temporärbauten mit Elektroheizungen kann vor dem Hintergrund von allfälligen Strommangellagen im Winter kurzfristig behördlich untersagt werden.)

Notstromaggregate zur elektrischen Beheizung von Temporärbauten sind verboten.

Für eine Beheizung von Temporärbauten mit fossilen Energien im Winter (zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April) müssen kumulativ mindestens folgende Voraussetzungen an die Gebäudehülle und das Heizsystem erfüllt sein:

- Es werden feste Wandelementen statt Zeltplanen eingesetzt.
- Die Tragfähigkeit des Daches ist genügend gross, dass sie angemessene Schneelasten aushalten (*Hinweis: Die normale Dachschneelast in Davos ist ca. 500 kg/m² gemäss Norm SIA 216.*). Das Dach muss begehbar und somit "abschaufelbar" sein. Dächer aus Zeltplanen sind nicht erlaubt.
- Die Gebäudehülle muss eine genügende Dichtigkeit aufweisen, dass Raumwärme nicht unbeabsichtigt und ungenutzt durch Leckagen verloren geht.
- Heizschläuche werden vollständig isoliert.
- Bei Eingängen befinden sich Wärmeschleusen oder Windfänge (zwei Türen hintereinander).
- Es wird ein Heizsystem mit Wasserkreislauf/Umluftwärmetauscher installiert.
- Die Wärmeverteilung im Innern wird durch Warmluft-Verteilschläuche und/oder Decken-Ventilatoren optimiert.
- Es wird eine Temperatursteuerung installiert und eine Nachtabsenkung programmiert.

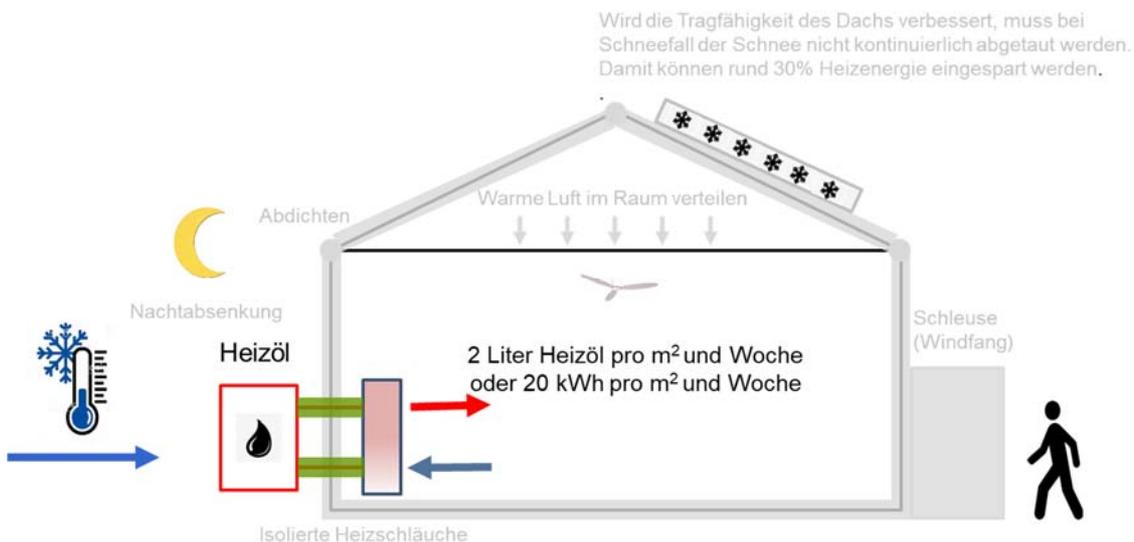


Abbildung: Schematische Darstellung der Voraussetzungen an Gebäudehülle und Heizsystem.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; 820.200) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber den Einsatz erneuerbarer Energien oder den Erwerb eines Zertifikats für die Kompensation des CO₂-Ausstosses belegt. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV; 820.210), mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen werden.